



Finanznot durch Corona

Was tun bei Problemen mit Krediten?

Wer durch die Pandemie in Zahlungsnot gerät, sollte baldmöglichst auf seine Bank zugehen. Der VSB gibt Tipps in schwierigen Zeiten.

Kurzarbeit, Jobverlust oder Einbrüche bei den Umsätzen. Die Corona-Krise hat auf viele Menschen wirtschaftliche Auswirkungen. Laufende Raten für Kredite – egal ob für ein Auto, die neue Küche oder gar ein Haus –, die Monat für Monat vom Konto abgehen, werden oft zur enormen Belastung. Wie die Rückzahlungen weiter stemmen, wenn plötzlich nur noch zwei Drittel des Einkommens oder sogar weniger zur Verfügung stehen? Das fragen sich derzeit viele Bankkundinnen und -kunden.

Das A und O: Sofort zur Bank

„Das Wichtigste bei Zahlungsschwierigkeiten infolge der Corona-Pandemie ist der sofortige Weg zur Bank, um gemeinsam mit ihr nach einer einvernehmlichen Lösung zu suchen“, lautet der dringende Rat von Markus Latta, Fach-

teamleiter Finanzdienstleistungen beim VerbraucherService Bayern im KDFB (VSB). „Das Kreditrisiko tragen zwar grundsätzlich die Kreditnehmenden, aber die Geldinstitute sind in der Regel ebenfalls an einer möglichst reibungslosen Abwicklung von Darlehen interessiert.“

Für die denkbar schlechteste Taktik hält der VSB-Experte, den Kopf in den Sand zu stecken. Denn Kreditrückzahlungen laufen, solange dies möglich ist. Auch wenn Sie Ihr Konto überziehen. Für Sie bedeutet das, dass Sie zunächst zusätzlich zu den Kreditzinsen teure Überziehungszinsen von teilweise sogar über zehn Prozent zahlen. Die erste Mahnung kommt erst, wenn das Konto gesperrt ist! Dann können aber unter Umständen die laufenden Zahlungen für Strom, Miete und Ähnliches nicht mehr stattfinden. Schlimmstenfalls droht Privatinsolvenz.

Viele Banken haben für den Zahlungsaufschub auf ihren Webseiten Formulare eingerichtet.

Unbedingt klären: Was steht im Kreditvertrag?

Suchen Sie also unbedingt frühzeitig in einem Gespräch mit der Bank einen Ausweg. Eine gängige Lösung ist die Stundung: Dabei setzen Sie mit den Ratenzahlungen für einen fest vereinbarten Zeitraum aus und hängen sie hinten an die Kreditlaufzeit an. Denkbar ist zudem, die Tilgung der Schulden eine Zeit lang zu unterbrechen, die Zinsen aber weiter zu zahlen oder die Höhe der Raten bei gleichzeitiger Verlängerung der Kreditlaufzeit zu mindern.

Wichtig: Machen Sie sich vorher schlau, was im Kreditvertrag steht. Bei manchen Konsumentenkrediten ist die Möglichkeit einer Zahlungspause von vornherein eingeräumt. In Verträgen zur Baufinanzierung ist mitunter festgelegt, dass Sie den Tilgungssatz der monatlichen Ratenzahlung verändern können.

Corona-Hilfspaket – gesetzliches Recht auf drei Monate Aufschub

Prüfen Sie, ob eventuell eine Stundung im Rahmen des am 1. April 2020 in Kraft getretenen Corona-Hilfspakets der Bundesregierung infrage kommt. Sie haben dann einen gesetzlichen Anspruch darauf, im April, Mai und Juni 2020 fällige Kreditraten aufzuschieben, sofern diese noch nicht gezahlt sind. Falls die Pandemie länger andauert, kann die Bundesregierung diesen Zeitraum bis zum 30. September 2020 verlängern. Ob dies geschieht, war bis Redaktionsschluss noch nicht klar.

Die Voraussetzungen für den Aufschub sind: Der Abschluss des Kreditvertrags muss vor dem 15. März 2020 liegen. Außerdem müssen Einnahmeausfälle durch die



Covid-19-Pandemie so groß sein, dass bei einer weiteren Kredit-bedienung Ihr angemessener Lebensunterhalt oder der von Personen gefährdet ist, für deren Unterhalt Sie verantwortlich sind. Dies müssen Sie belegen können, etwa durch einen Nachweis über Kurzarbeit. Beantragen können Sie den Zahlungsaufschub in Filialen oder online: Viele Banken haben dafür auf ihren Webseiten Formulare eingerichtet. Wichtig: Lassen Sie sich den Eingang Ihres Anliegens unbedingt bestätigen!

Restschuldversicherung – eine Möglichkeit bei Arbeitslosigkeit

Sehen Sie auch nach, ob Sie eventuell eine Restschuldversicherung für den Kredit haben. Eine solche Police löst die „Restschuld“ eines Darlehens ab, wenn Sie sterben, oder übernimmt fällige Raten, wenn Sie arbeitslos oder arbeitsunfähig werden. Kurzarbeit stellt keinen Leistungsfall dar. Lesen Sie die Vertragsbedingungen genau! Es bestehen in der Regel zahlreiche Ausschlusskriterien, bei denen Sie trotz Versicherung leer ausgehen. Häufig gelten sogenannte Karenzzeiten, nach deren Ablauf die Versicherungsleistung abgerufen werden kann. Es kann zum Beispiel sein, dass die Police erst ab dem dritten Monat einer Arbeitslosigkeit einspringt.

Weitere Kreditabwicklung sorgfältig prüfen

Bei Lösungen mit der Bank sollten Sie genau hinschauen, wie die weitere Kreditabwicklung aussieht. Gibt es neue Vereinbarungen? Wenn ja, stellen diese Sie schlechter als die alten? Möglicherweise berechnet die Bank für gestundete Beträge zusätzliche Gebühren. Verhandeln Sie gegebenenfalls nach, und lassen Sie sich beraten, wenn Sie unsicher sind! Hilfe gibt es zum Beispiel beim VerbraucherService Bayern.

Und was ist, wenn die Zahlungsschwierigkeiten nach Ablauf einer Stundung weiterbestehen? Suchen Sie dann zunächst unbedingt erneut das Gespräch mit der Bank. Ist dies erfolglos, sollten Sie sich umgehend an eine behördlich anerkannte, gemeinnützige und kostenfreie Schuldnerberatung wenden. Informationen dazu finden Sie unter www.stmas.bayern.de/schuldnerberatung.

Gerti Fluhr-Meyer

CORONA-KRISE – DER VSB INFORMIERT

Kennen Sie schon den **VSB-Newsletter** und den **VSB-Corona-Blog**? Sie erhalten dort viele nützliche Tipps und Hinweise zur aktuellen Pandemie.

Den **Corona-Blog** finden Sie unter www.verbraucherservice-bayern.de/service/corona-blog

Für den **Newsletter** melden Sie sich an unter www.verbraucherservice-bayern.de/newsletter-anmeldung

VSB-Tipp: Prüfen Sie genau, ob die Reiserücktrittsversicherung in der Corona-Krise greift!

Ich möchte eine für September gebuchte Pauschalreise auf die Kanaren wegen der Corona-Krise absagen. Übernimmt meine Reiserücktrittsversicherung die Stornokosten?

Christine O.

Sehr wahrscheinlich leider nicht. Schauen Sie unbedingt in die Versicherungsbedingungen. Dort finden Sie, in welchen Fällen Ihre Police einspringt. Pandemien sind in aller Regel ausdrücklich ausgeschlossen. Reiserücktrittsversicherungen greifen normalerweise nur, wenn Sie eine Reise wegen einer Krankheit oder eines schwerwiegenden Ereignisses wie eines Wohnungs- oder Hausbrands nicht antreten können. Sie müssen also voraussichtlich die Stornokosten übernehmen. Diese fallen umso geringer aus, je früher Sie von der Reise zurücktreten. Fällt Ihre Reise in den Zeitraum der weltweiten Reisewarnung (Stand bei Redaktionsschluss: bis 14. Juni 2020), können Sie kostenlos stornieren. Ob dies auch unabhängig von der weltweiten Reisewarnung für Reisen bis Ende August möglich ist, wird gerade geprüft (Stand: 15. Mai 2020). Einen Gutschein müssen Sie laut EU-Recht nicht akzeptieren.



*Carina Schütz, Volljuristin und Verbraucherberaterin
beim VerbraucherService Bayern im KDFB in Würzburg*

Erster bundesweiter Digitaltag – Der VSB ist dabei!

Viel lernen, erfahren und mitdiskutieren über Möglichkeiten, Chancen und Herausforderungen der Digitalisierung. Das können Sie am **ersten bundesweiten Digitaltag am 19. Juni 2020**, an dem sich auch der VerbraucherService Bayern im KDFB (VSB) beteiligt.

Schauen Sie doch vorbei! Unter dem Hashtag **#digitalmiteinander** bringt der **Digitaltag** Menschen **in ganz Deutschland** virtuell zusammen und bietet eine Plattform für Information, Diskussion und gesellschaftlichen Dialog. Sämtliche Angebote wie Vorträge, Webinare, Live-streams oder Führungen finden aufgrund der Covid-19-Pandemie im **virtuellen Raum** statt. Die Teilnahme ist kostenlos und für alle offen. Möglich sind auch eigene Aktionen. Mehr Infor-

mationen gibt es unter www.digitaltag.eu

Die VSB-Veranstaltungen zum Digitaltag am 19. Juni finden Sie auch unter www.verbraucherservice-bayern.de/termine *gfm*



Öffnungszeiten: Mo–Fr 9–12,
Mo, Di 14–16, Do 14–17 Uhr
(wenn nicht anders angegeben)
www.verbraucherservice-bayern.de

91522 **ANSBACH**
Kannenstr. 16, Tel. 0981 97789793
Mo, Di 10–13, Do 10–17, Fr 10–14 Uhr
ansbach@verbraucherservice-bayern.de

63739 **ASCHAFFENBURG**
Dalbergstr. 15, Tel. 06021 3301218
Mo, Di, Do 9–12, 14–16, Fr 9–12 Uhr

86152 **AUGSBURG**
Ottmarsgässchen 8, Tel. 0821 157031
Mo, Do 9–16, Di 9–17, Mi, Fr 9–12 Uhr
augsburg@verbraucherservice-bayern.de

96047 **BAMBERG**
Grüner Markt 14, Tel. 0951 202506
bamberg@verbraucherservice-bayern.de

93413 **CHAM**
Obere Regenstr. 15, Tel. 09971 6753
Mo 13–17, Di, Do, Fr 9–13 Uhr
cham@verbraucherservice-bayern.de

86609 **DONAUWÖRTH**
Münsterplatz 4, Tel. 0906 8214
Beratung nur telefonisch oder persönlich
nach Terminvereinbarung

91301 **FORCHHEIM**
Nürnberger Straße 15, Tel. 09191 64689
Di 14–17, Fr 9–12 Uhr

85049 **INGOLSTADT**
Kupferstr. 24, Tel. 0841 9515999-0
ingolstadt@verbraucherservice-bayern.de
Mo, Di, Do, 9–12 und 14–16, Mi 9–13, Fr 9–12 Uhr

80335 **MÜNCHEN**
Dachauer Str. 5, Tel. 089 51518743
Mo–Fr 9–12, Mo–Do 14–16 Uhr
muenchen@verbraucherservice-bayern.de

85375 **NEUFARN**
Bahnhofstr. 32, Tel. 08165 9751190
Mo, Di, Mi, Fr 9–13, Do 15–18 Uhr
neufarn@verbraucherservice-bayern.de

94032 **PASSAU**
Ludwigsplatz 4/I, Tel. 0851 36248
passau@verbraucherservice-bayern.de

93047 **REGENSBURG**
Frauenbergl 4, Tel. 0941 51604
regensburg@verbraucherservice-bayern.de

92421 **SCHWANDORF**
Spitalgarten 1 (Rathaus)
Tel. 09431 45290; Di 9–12.30 Uhr

83278 **TRAUNSTEIN**
Bahnhofstr. 1, Tel. 0861 60908
Di–Fr 8.30–12; Di, Mi 13–16, Do 14–18 Uhr
traunstein@verbraucherservice-bayern.de

97070 **WÜRZBURG**
Theaterstr. 23, Roter Bau, Tel. 0931 305080
wuerzburg@verbraucherservice-bayern.de